

Geschäftsordnung der Gesamtmitarbeitervertretung im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. (DiCV)

1. Grundlage

Die Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) arbeitet auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils für das Erzbistum Hamburg gültigen Fassung.

2. Organe

Organe der GMAV sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

3. Delegiertenversammlung

Jede MAV aus den Einrichtungen des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V. entsendet ein Mitglied in die Delegiertenversammlung der GMAV.

Ebenfalls benennt sie ein Ersatzmitglied, welches in Abwesenheit der oder des Delegierten mit allen Rechten und Pflichten für die entsendende MAV handelt.

Im Falle der Verhinderung der oder des Delegierten und der oder des Ersatzdelegierten entsendet die MAV ein anderes Mitglied in die Delegiertenversammlung.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann zu Teilversammlungen eingeladen werden.

Die Delegiertenversammlung kann nach MAVO § 14 Abs. 10 aus ihrer Mitte Ausschüsse gründen.

Die GMAV kann die Hinzuziehung weiterer Personen ohne Stimmrecht beschließen.

3.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind unter anderem:

- Die Delegiertenversammlung ist das beschlussfassende Gremium der GMAV.
- Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand.
- Die Delegiertenversammlung kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.
- Die Delegiertenversammlung entlastet einmal jährlich den Vorstand.
- Die Delegiertenversammlung kann mit absoluter Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder sowie den Vorstand abwählen.

- Die Delegierten sind für die Kommunikation der Arbeit der GMAV zu den MAVen der Einrichtungen zuständig.
- Die Delegierten bringen Beratungsanträge der MAVen ihrer Einrichtungen in die Tagesordnung ein.
- Die Delegiertenversammlung kann mehrtägige Klausurtagungen beschließen.

3.2. Teilversammlungen

Die Befugnis der Teilversammlung wird jeweils von der Delegiertenversammlung bestimmt.

3.3. Ausschüsse der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse eines Ausschusses werden jeweils durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Ausschüsse können nach Rücksprache mit dem Vorstand weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

3.3.1. Wirtschaftsausschuss

Die Delegiertenversammlung kann einen Wirtschaftsausschuss bilden.

Die Delegiertenversammlung entsendet die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, die fachlich und persönlich für diese Aufgabe geeignet sein müssen.

Ein Vorstandsmitglied sollte dem Wirtschaftsausschuss angehören.

Bei der Wahl ist aus jeder Landesteil (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg) mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in den Wirtschaftsausschuss zu wählen, soweit es aus der Region eine Kandidatin oder einen Kandidaten gibt.

Gewählt sind:

1. je eine Kandidatin oder ein Kandidat aus jeder Region mit den jeweils meisten Stimmen,
2. die Kandidatinnen oder die Kandidaten mit den meisten Stimmen unabhängig von der Region.

Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach MAVO §13c oder der Abberufung durch die Delegiertenversammlung rückt die Kandidatin oder der Kandidat in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

Im Falle fehlender Nachrücker erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl der vakanten Stelle.

Der Wirtschaftsausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

4. Vorstand

Die GMAV wählt aus ihrer Mitte fünf Vorstandsmitglieder:

1 Vorsitzende/r

1 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

1 Schriftführer/in

2 Beisitzer/innen

Im Vorstand sollen jeder Landesteil (Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg) mit jeweils mindestens einem Mitglied, sowie verschiedene Dienste vertreten sein.

Der Vorstand tagt mindestens acht Mal im Jahr.

4.1. Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der GMAV und von Klausurtagungen.
- Umsetzung der Beschlüsse der GMAV.
- Wahrnehmung der regelmäßigen Kommunikation mit dem Dienstgeber.
Gespräche mit diesem werden durch mindestens drei Vorstandsmitglieder geführt.
- Durchführung von Neuwahlen oder Nachwahlen des Vorstandes der GMAV.

4.2. Amtsdauer des Vorstandes GMAV

Die Amtsdauer des Vorstandes der GMAV orientiert sich an der Wahlperiode der MAV. Eine Neuwahl hat innerhalb von 4 Monaten nach dem für die MAVen der Einrichtungen im Erzbistum Hamburg geltenden allgemeinen Wahlzeitraum zu erfolgen.

5. Freistellung der Delegierten und des Vorstands

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der GMAV benötigen der Vorstand und die Delegierten der GMAV Freistellung im notwendigen Umfang nach § 15 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 MAVO.

Der jeweilige Umfang der Freistellung ist durch eine Dienstvereinbarung mit dem Dienstgeber anzustreben, in der auch die jeweilige Reduzierung der übertragenen Aufgaben geregelt wird.

6. Sitzungen der Delegiertenversammlung der GMAV

Die regelmäßigen Sitzungen der GMAV finden mindestens viermal jährlich statt. Zu den Sitzungen erfolgt in Schriftform die Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Mindestens einmal jährlich wird der Dienstgeber eingeladen.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die GMAV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die GMAV beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entsprechend MAVO §24 Absatz 5.

Änderungen der Geschäftsordnung benötigen eine 2/3 Anwesenheit der Mitglieder.

Beschlüsse der GMAV zu Dienstvereinbarungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind nur gültig, wenn die Beschlussvorlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung der GMAV den einzelnen MAVen schriftlich bzw. elektronisch zugegangen sind.

Die Delegierten der GMAV sind verpflichtet, ihrer MAV diese Beschlussvorlagen zur Kenntnis zu geben. Die Delegierten der GMAV sollen ihr Abstimmungsverhalten an der Entscheidung der jeweiligen MAV orientieren.

Bei gebotener Dringlichkeit kann zu einem Tagesordnungspunkt, der in einer vorherigen Sitzung beraten wurde, ein Beschluss im Umlaufverfahren nach § 14 Abs. 9 MAVO erfolgen.

8. Schwerbehindertenvertretung und Vertreter der Jugendsprecher

Die Schwerbehindertenvertretungen und die Vertretungen der Jugendsprecher entsenden entsprechend der MAVO §24 Abs. 4 je einen Vertreter oder eine Vertreterin in die GMAV als vollständiges Mitglied.

9. Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübeck/Schwerin, den 21.11.2018

Klaus Kupler

Vorsitzender der GMAV

Holger Schnell

Stellvertretender Vorsitzender der GMAV